

SATZUNG
ÜBER DIE ERHEBUNG VON MARKTGEBÜHREN
des Marktes Zusmarshausen
vom 02.11.2015

Der Markt Zusmarshausen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) –(FN BayRS 2024-1-I) folgende

M a r k t g e b ü h r e n s a t z u n g :

§ 1 Gebührenpflicht

Für die vorübergehende Überlassung von Verkaufsplätzen anlässlich der Jahrmärkte im Markt Zusmarshausen sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Die Gebühren schuldet jeder,

- a) der die Zuweisung eines Verkaufsplatzes für den Markt beantragt hat,
- b) dem von den Beauftragten des Marktes ein Verkaufplatz zugewiesen worden ist,
- c) der einen Verkaufplatz während eines Marktes benützt,
- d) der auf seinem eigenen Grundstück Waren anbietet und zum Zwecke des Zugangs die Zuteilung eines Verkaufsplatzes auf der öffentlichen Fläche ausschließt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührensatz

Die Marktgebühr beträgt pro Tag und je angefangenen laufenden Frontmeter Verkaufsplatz 4,00 €.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der schriftlichen Aufforderung durch den Markt Zusmarshausen oder – falls eine schriftliche Aufforderung nicht vorausging – mit der tatsächlichen Nutzung eines Verkaufsplatzes im Marktbereich.

(2) Die Jahrmarktgebühren sind nach erfolgter schriftlicher Aufforderung spätestens 2 Wochen vor Beginn des Marktes an die Marktkasse, sonst sofort bei der Zuweisung des Platzes an den Beauftragten des Marktes zu zahlen.

(3) Wenn der schriftlich zugewiesene Verkaufsplatz vom Antragsteller nicht bezogen wurde, ist der Zahlungspflichtige nur dann von der Entrichtung der Gebühr entbunden, wenn er die Verhinderung am Marktbesuch der Marktverwaltung spätestens drei Tage vor Beginn des Marktes angezeigt hat.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Werden Verkaufseinrichtungen oder Standplätze nach Entrichtung nicht oder nur teilweise benutzt, so besteht kein Rechtsanspruch auf Gebührenerstattung.

§ 6 Empfangsbestätigung

Über die Bareinzahlung der Jahrmarktgebühren wird eine Empfangsbestätigung durch den Beauftragten des Marktes erteilt. Die Empfangsbestätigung – bei unbarer Entrichtung der Gebühren der von der betreffenden Geldanstalt bestätigte Zahlschein oder Überweisungsabschnitt – ist während des Jahrmarktes auf Verlangen dem Beauftragten des Marktes vorzulegen.

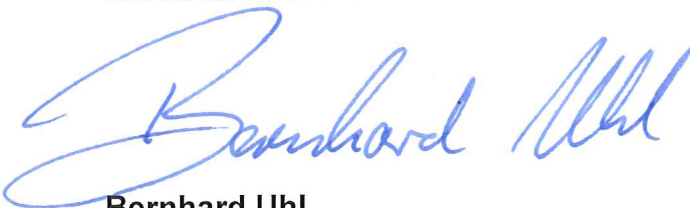
§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.11.2012 außer Kraft.

Zusmarshausen, den 02.11.2015

Markt Zusmarshausen



Bernhard Uhl
Erster Bürgermeister